

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Öffentliche Bekanntmachung und Auslegungsverfahren des Entwurfs der Haushaltssatzung 2019 und des Haushaltsplans 2019 mit seinen Anlagen sowie der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2022 gem. § 80 (3) Gemeindeordnung NRW (GO NRW)**

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90, in Kraft getreten am 2. Februar 2018), zur Einsichtnahme in der Zeit **vom 01. Oktober 2018, 15:00 Uhr bis 26. November 2018** in der Stadtkämmerei – Duisburg-Mitte, Alter Markt 23, Zimmer 207 – aus.

Darüber hinaus wird der Entwurf der Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen für Interessierte im Internet auf der Homepage der Stadt Duisburg ([www.duisburg.de](http://www.duisburg.de)) zur Verfügung gestellt.

Einwendungen gemäß § 80 (3) GO NRW gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 19 Tagen ab dem Beginn der Auslegung am 01.10.2018, 15:00 Uhr bis zum 19.10.2018, 24:00 Uhr erheben.

Sie sollten schriftlich abgefasst und an den Oberbürgermeister, Stadtkämmerei, Alter Markt 23, 47049 Duisburg, adressiert werden.

Duisburg, den 28. August 2018

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Prof. Dr. Diemert  
Stadtdirektorin und Stadtkämmerin

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Preuß*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-3729*

### **Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch**

Der Oberbürgermeister und ein Mitglied des Rates der Stadt haben per Dringlichkeitsbeschluss am 31.08.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen der Kulturstraße, der Eschenstraße, der Elsterstraße und der Wanheimer Straße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1252 -Wanheimerort- „Wanheimer Straße“** durchgeführt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach § 13 (1) BauGB („vereinfachtes Verfahren“) durchgeführt werden. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Durchführung einer formalen Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB abgesehen. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 3. September 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Faßbender*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-6488*

## Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 365 bis 371



**Bekanntmachung einer Fundsachen-  
versteigerung**

Im Auftrag der Stadt Duisburg, Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck, Bürger-Service, werden **ab Donnerstag, den 29. November 2018 ab 18.00 Uhr unter [www.fundus.eu](http://www.fundus.eu) ([sonderauktionen.net](http://www.fundus.eu))** diverse Fundsachen öffentlich meistbietend im Rahmen einer 10-tägigen Fundsachen-internetauktion versteigert.

Die Fundsachen können ab dem 01.11.2018 unter [www.fundus.eu](http://www.fundus.eu) besichtigt werden.

Eigentumsansprüche können bis zum 15.11.2018 bei der Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck, Bürger-Service, Zimmer 100, Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg geltend gemacht werden.

Duisburg, den 15. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schuwerek  
Bezirksmanager

*Auskunft erteilt:  
Frau Polichronidou  
Tel.-Nr.: 0203 283-7642*

**Benachrichtigung über öffentliche  
Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungs-  
zustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Der an Frau Bianca Caldaras, zuletzt wohnhaft Bergstraße 23 in 44339 Dortmund, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/BEEG 41F-1303067, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgeristraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 210, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 15. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Tomicki

*Auskunft erteilt:  
Frau van Düren-Hertrampf  
Tel.-Nr.: 0203 283-6981*

**Zustellung durch öffentliche Bekannt-  
machung**

Die an Herrn Vuhu Quang, geb. 25.01.1998, derzeit unbekanntem Aufenthalts gerichtete Ordnungsverfügung vom 16.08.2018, Aktenzeichen 32-31-3 Kle AW 55/18, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 242 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Kleinbrahm

*Auskunft erteilt:  
Frau Kleinbrahm  
Tel.-Nr.: 0203 283-6742*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Das an Frau Danica Weisheit, zuletzt wohnhaft nicht bekannt, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/91 63204/205, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 311, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 17. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Galler

*Auskunft erteilt:*  
Frau Galler  
Tel.-Nr.: 0203 283-5458

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Der an Herrn Fransics Nelu Sau gerichtete Bußgeldbescheid vom 21.08.2018, Aktenzeichen 30-11 Ka 2187/2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Rechtsamt der Stadt Duisburg, Kuhstraße 8, 47051 Duisburg, Zimmer 408, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 21. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Dr. Brandt

*Auskunft erteilt:*  
Frau Kammann  
Tel.-Nr.: 0203 283-3115

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Herrn Ivan Moises Salazar Soriano, geb. 04.01.1987, derzeit unbekanntem Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: keine) gerichtete Ordnungsverfügung vom 21.08.2018, Aktenzeichen 32-31-3 St AW 10/18, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 240 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 21. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Steen

*Auskunft erteilt:*  
Frau Steen  
Tel.-Nr.: 0203 283-5861



**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Das an Herrn Nils Lukas Matzura, zuletzt wohnhaft Fabrikstr. 42, 47119 Duisburg, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/95 Kr 023147, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 28, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 22. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Kronen

*Auskunft erteilt:*  
Frau Kronen  
Tel.-Nr.: 0203 283-8804

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Das an Herrn Cetin Elci, zuletzt wohnhaft Fichtenweg 7, 41540 Dormagen, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/91 Jac, 63042, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 302, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 23. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Fortenbacher

*Auskunft erteilt:*  
Frau Jacobs  
Tel.-Nr.: 0203 283-5253

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Der an Frau Claudia Constantin, zuletzt wohnhaft Königgrätzer Str. 38, 47053 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/95 Te 22455,6,7, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 124, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 23. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Tenhagen

*Auskunft erteilt:*  
Frau Tenhagen  
Tel.-Nr.: 0203 283-8439

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Der an Frau Ayten Ademova Ahmedova, zuletzt wohnhaft Antonienstr. 35, 47053 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/95 20187, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 122, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 24. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Bock

*Auskunft erteilt:*  
Frau Bock  
Tel.-Nr.: 0203 283-3112

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Der an Frau Agbonkhese, Vera, zuletzt wohnhaft Musfeldstr. 66 in 47053 Duisburg gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/BEEG 41F-5902715, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgeristraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 210, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 24. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Tomicki

*Auskunft erteilt:*  
Frau van Düren-Hertrampf  
Tel.-Nr.: 0203 283-6981

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Herrn Deepak Arun Pradeep, geb. 26.12.1994, derzeit unbekanntem Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: Dr.-Hammacher-Str. 30, 47119 Duisburg) gerichtete Ordnungsverfügung vom 24.08.2018, Aktenzeichen 32-31-3 Kle 555251, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 242 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 27. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Kleinbrahm

*Auskunft erteilt:*  
Frau Kleinbrahm  
Tel.-Nr.: 0203 283-6742



**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Frau Fatou Saho, geb. 01.01.1998, derzeit unbekanntem Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: keine) gerichtete Ordnungsverfügung vom 27.08.2018, Aktenzeichen 32-31-3 Kle AW 56/18, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 242 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 27. August 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Kleinbrahm

*Auskunft erteilt:  
Frau Kleinbrahm  
Tel.-Nr.: 0203 283-6742*

**Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg**

Das Sparkassenbuch Nr. 3202086439 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. August 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202873034 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. August 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3226064164 (alt 126064161) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. August 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3262070430 (alt 162070437) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. August 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4211067386 (alte Nr.: 111067385) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 22. August 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4201166925 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 28. August 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202421701 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 28. August 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202463109 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 28. August 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand



**Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Wasserbeschaffungsgesellschaft Duisburg mbH gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NW**

Die Gesellschafterversammlung der Wasserbeschaffungsgesellschaft Duisburg mbH hat am 02. Mai 2018 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wie folgt festgestellt:

Die Gesellschafter beschließen, den erzielten Bilanzgewinn von 60.638,67 Euro entsprechend den Gesellschaftsanteilen am 15.11.2018 an die Gesellschafter auszuschütten.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 17. September 2018 bis 14. Oktober 2018 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **PKF Fasselt Schlage mbB**, Duisburg, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

An die WBDU Wasserbeschaffungsgesellschaft Duisburg mbH

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der WBDU Wasserbeschaffungsgesellschaft Duisburg mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, den 7. März 2018

PKF FASSELT SCHLAGE  
Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

Hünger	Franke
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 30. Juli 2018

WBDU Wasserbeschaffung Duisburg mbH

Thomas Oertel	Friedrich Reh
---------------	---------------

Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Hauptamt  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-6767  
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Hauptamt

**K 6439**

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

Oper **Wältigend**  
Schauspiel **gantisch**  
Konzert **lich**  
Ballett **astisch**

THEATER  
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | [www.theater-duisburg.de](http://www.theater-duisburg.de)